

415.403.1

Verordnung über die Promotion an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich (Promotionsverordnung)

(Änderung vom 26. Februar 2024)

Der Universitätsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Promotion an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. März 2010 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die Promotion an der Theologischen und Religionswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Promotionsverordnung)

Titel vor § 4:

II. Zweck und Grad

Grad

§ 5. ¹ Die Fakultät verleiht für das Doktorat in Theologie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.; englisch: Doctor of Theology, PhD).

² Die Fakultät verleiht für das Doktorat in Religionswissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.; englisch: Doctor of Philosophy; PhD).

Dissertation

§ 9. ¹ Eine Dissertation besteht in der Regel aus einer Monografie. An ihrer Stelle kann eine Sammlung veröffentlichter oder zur Veröffentlichung eingereicherter Publikationen vorgelegt werden (kumulative Dissertation).

² Handelt es sich um eine kumulative Dissertation, ist zusätzlich eine nach thematischen Schwerpunkten gegliederte Übersicht (Synopsis) einzureichen. Diese soll die Erkenntnisse der einzelnen Publikationen in einen grösseren Zusammenhang einordnen, ihre theoretische oder praktische Relevanz herausarbeiten und ihre Verortung innerhalb des Faches deutlich werden lassen.

³ Bei kumulativen Dissertationen sind Gemeinschaftspublikationen zulässig. In diesem Fall muss die erbrachte Eigenleistung erkenn- und nachweisbar sein. Falls diese nicht direkt aus den einzelnen Publikationen hervorgeht, muss dieser Nachweis in der einzureichenden Synopse erfolgen und von der hauptverantwortlichen Betreuungsperson bestätigt werden.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 4 und 5.

§ 22. ¹ Die Promotion wird rechtsgültig, wenn die Dissertation Publikation innerhalb von zwei Jahren nach Promotionsbeschluss in das von der Universität Zürich zur Verfügung gestellte Repositorium aufgenommen wurde. Einzelheiten sind in der Doktoratsordnung geregelt.

² Die Dekanin oder der Dekan kann auf begründetes Gesuch die Abgabefrist einmalig um längstens zwei Jahre verlängern. Wird diese Frist überschritten, erlischt der Anspruch auf den zu erwerbenden Doktoratsabschluss.

³ Für substanzielle nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen in der genehmigten Dissertation vor der Abgabe ist die Zustimmung der hauptverantwortlichen Betreuungsperson und der Dekanin oder des Dekans einzuholen.

⁴ Nach der Publikation verleiht die Fakultät den Doktoratsgrad. Die Verleihung des Grads erfolgt durch Aushändigung der Abschlussdokumente und berechtigt zur Führung des Dokortitels.

§ 34. ¹ Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsverordnung mit ihrem Doktorat gemäss der Promotionsordnung für das Doktorat in Theologie vom 30. August 2004 oder der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät für das Doktorat in Religionswissenschaft vom 30. August 2004 begonnen haben, können bis spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsverordnung nach bisheriger Ordnung promovieren. In begründeten Fällen kann das Dekanat eine Verlängerung dieser Frist gewähren. Übergangsbestimmungen

² Doktorierende, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 26. Februar 2024 dieser Promotionsverordnung mit ihrem Doktorat in Theologie oder Religionswissenschaft begonnen haben, führen bis Ende des Frühjahrssemesters 2028 ihr Doktorat grundsätzlich unter den bisherigen Bestimmungen fort. Auf Anfang des Herbstsemesters 2028/2029 werden sie in das Doktorat nach der vorliegenden Promotionsverordnung übergeführt. Auf Antrag an das Dekanat kann der Übertritt bereits vorher erfolgen.

415.403.1 Promotion – Theologische/Religionswissenschaftliche Fakultät

³ Doktorierende, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 26. Februar 2024 dieser Promotionsverordnung mit ihrem Doktorat in Religionswissenschaft gemäss der Promotionsverordnung über die fakultätsübergreifende Promotion in Religionswissenschaft an der Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 15. November 2010 begonnen haben, führen ihr Doktorat grundsätzlich unter den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können jedoch auf begründeten Antrag an die Dekanate der beiden Fakultäten in das Doktorat nach der vorliegenden Promotionsverordnung übertreten. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und 4.

⁴ Das Doktorat gemäss der Verordnung über die fakultätsübergreifende Promotion in Religionswissenschaft an der Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 15. November 2010 wird auf Ende des Frühlingsemesters 2028 geschlossen. Kann das Doktorat bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden, erfolgt die Überführung in das Doktorat gemäss dieser Promotionsverordnung.

⁵ Die Modalitäten des Übertritts aus dem Doktorat gemäss der Verordnung über die fakultätsübergreifende Promotion in Religionswissenschaft an der Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 15. November 2010¹ in das Doktorat gemäss dieser Promotionsverordnung sind in einer Vereinbarung zu regeln.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Aktuarin:
Dorothea Christ

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2024 in Kraft ([ABl 2024-03-01](#)).

¹Aufgehoben per 1. August 2024 gemäss Beschluss des Universitätsrates vom 26. Februar 2024.